

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ergänzende Instruktionen

für

die Kontrollämter für Gold- und Silberwaren.

(Vom 27. Dezember 1895.)

Das schweizerische Departement des Auswärtigen,
in Abänderung und Ergänzung der Instruktionen für die
Kontrollämter für Gold- und Silberwaren, vom 21. November
1892*);
auf den Vorschlag seines Amtes für Gold- und Silber-
waren,
beschließt:

I. Vom Feingehalt.

§ 1. Die Bestimmungen des Art. 4 der Instruktionen vom 21. November 1892 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt.

(Art. 4.) Wer Gegenstände zur Kontrollierung über-
gibt, hat dieselben unter seiner Verantwortung zu klassi-
fizieren.

*) Siehe Bundesblatt von 1892, Bd. V, S. 898.

Anmerkung. Die nicht erwähnten Abschnitte bleiben unverändert.

Wenn sich in einer Partie irgend welcher Waren: Uhren, Bijouterien, Goldschmiedarbeiten, ein oder mehrere Stücke vorfinden, die der Deklaration oder dem aufgeprägten Feingehalt nicht entsprechen, so untersucht das betreffende Amt, ob eine Gesetzesverletzung vorliege. Ist dies der Fall, so geht es gemäß den Vorschriften der Art. 42 und 47 (letzter Absatz) der Vollziehungsverordnung vor. Immerhin kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn solche in gehöriger Weise konstatierte Irrtümer vorliegen, wie sie in Art. 7 der Instruktionen vorgesehen sind.

Diese Unregelmäßigkeiten sollen im Register des Amtes vorgemerkt werden.

§ 2. Der erste Absatz von Art. 9 der Instruktionen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

(Art. 9.) Wenn alle Ansatzbestandteile (pièces rapportées), nämlich: Olivettes, Scharniere, Scharnierstücke (porte-charnières), Bügelohren (oreilles de pendants) etc., nicht den gehörigen Feingehalt haben, so wird das Uhrgehäuse zerschnitten. Mit bronzenen Olivettes versehene goldene oder silberne Uhrgehäuse werden nicht zur Kontrollierung zugelassen. Dagegen können bei den silbernen Uhrgehäusen die Olivettes, die Gouttes, die Bügelohren (oreilles de pendants) und die Drückerhülsen (canons de poussettes) aus Gold von niederem Feingehalt, aber immerhin nicht unter 12 Karat (0,500) sein.*) Ebenso verhält es sich mit den bei den silbernen Uhrgehäusen auf dem Zifferblatt angebrachten Rändern (rebauts), gleichviel in welcher Weise sie befestigt sind. (Die Ringe, welche die Werke zum Schutz vor Staub umgeben [garde-poussière] und die im Innern der Gehäuse angebracht sind, fallen nicht in diese Kategorie. Diese letztern können aus gewöhnlichem Metall bestehen.)

IV. Stempelung der Taschenuhren.

§ 3. Art. 22, Ziffer 1 (4. Absatz), der Instruktionen wird in dem Sinne abgeändert, daß in gewissen besondern Fällen die Platten (plaques) oder nicht montierten

*) Bezüglich der Uhrgehäuse, die nach Ländern bestimmt sind, welche vollen oder höhern Feingehalt als wir verlangen, siehe die in Art. 46 der Vollziehungsverordnung stipulierten Vorbehalte.

goldenen Deckel zur Kontrollierung unter den gleichen Bedingungen wie die silbernen Deckel zugelassen werden.

§ 4. Die Bestimmungen des Art. 25 der Instruktionen werden aufgehoben und durch folgende ersetzt.

(Art. 25.) Die Uhrgehäuse aus galonniertem Silber („galonné“) werden zur Kontrollierung (mit dem Stempel für Silberwaren) unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Feingehalt des zur Herstellung des Galonné verwendeten Silbers soll sich bei der Probe nicht geringer erweisen als die auf dem zu stempelnden Gegenstand aufgeprägte Feingehaltsbezeichnung, unter Vorbehalt immerhin der im Gesetz vorgesehenen Fehlergrenze (Toleranz).*)

2. Das Gold des Galonné soll in seiner ganzen Dicke von genügend hohem Feingehalt sein, um der Einwirkung der bei gewöhnlicher Temperatur angewandten Salpetersäure von 32° Baumé (= N O⁸ H, mit spezifischem Gewichte 1,27) zu widerstehen.

3. Galonnés, welche die hiervor erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, sowie diejenigen, welche zwischen dem Gold und dem Silber irgend eine Lage von Kupfer oder einem andern ähnlichen Metall enthalten, werden zurückgewiesen und haben die doppelte Taxe zu bezahlen.

4. Das Wort „galonné“ darf in den Gehäusen von galonniertem Silber vom Fabrikanten oder vom Schalenmacher eingeprägt werden, aber es muß dasselbe, um Irrtümer zu vermeiden, unabhängig von der Feingehaltsbezeichnung und genügend weit von dieser entfernt angebracht werden.

5. Es ist verboten, das Wort „galonné“ nach erfolgter Kontrollierung (Art. 45 der Vollziehungsverordnung) oder in Gehäusen anzubringen, welche den bezüglich des Galonné geltenden Bestimmungen nicht entsprechen. Desgleichen ist es verboten, Teile von Gehäusen (lunettes, carrures etc.) zu galonnieren oder zu vergolden, nachdem sie kontrolliert worden sind (Art. 45 der erwähnten Verordnung).

*) Es ist zu bemerken, daß es Sache des Fabrikanten ist, entsprechend den Bestimmungen des Art. 46 der Vollziehungsverordnung für diejenigen Uhrengehäuse aus galonniertem Silber, die nach Ländern (z. B. Deutschland) bestimmt sind, wo entweder der volle Feingehalt oder ein etwas höherer als der im Bundesgesetz festgesetzte verlangt wird, die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 5. Die Stempelung der Deckelringschalen (lunettes-couvercles) der Ringdeckelgehäuse mit großer Öffnung (boîtes grand guichet), die durch Art. 29 der Instruktionen vom 21. November 1892 vorgeschrieben, im Jahre 1893 aber suspendiert worden war, wird endgültig aufgehoben. Der folgende erste Teil dieses Art. 29 bleibt demgemäß allein in Kraft.

(Art. 29.) Die Ringdeckelgehäuse mit großer Öffnung (boîtes grand guichet), d. h. diejenigen, bei denen der volle Durchmesser des Deckels nicht innerhalb die Grenzen der im Art. 28 vorgesehenen Kategorie fällt, werden wie Glasgehäuse (boîtes lépines) gestempelt.

§ 6. Die Bestimmungen des Art. 33 der Instruktionen werden aufgehoben und durch folgende ersetzt.

(Art. 33.) Silberne Uhrgehäuse, deren Deckel auswendig mit Gold plattiert sind, können zur Kontrollierung (mit dem Stempel für Silberwaren) unter den gleichen Bedingungen zugelassen werden wie die galonnierten silbernen Uhrgehäuse (Art. 25), mit dem Unterschiede jedoch, daß anstatt des Zeichens „galonniert“ (galonné) das Zeichen „plattiert“ (plaque) oder „goldplattiert“ (plaque or) ohne Feingehaltsangabe (s. Art. 41 der Vollziehungsverordnung) darauf eingeprägt werden kann. Außerdem ist zu beachten:

- a. daß die Aufprägung des Wortes „**Silber**“ (argent) oder die entsprechende Übersetzung in eine andere Sprache obligatorisch ist; dieselbe hat in deutlich sichtbarer Weise oberhalb der Feingehaltsangabe zu erfolgen;
- b. daß das Innere der Deckel nach der Kontrollierung keinerlei Änderung, die den Käufer täuschen könnte, erfahren darf.

§ 7. Art. 45 der Vollziehungsverordnung erhält folgende Auslegung.

Es liegt auf der Hand, daß nach erfolgter Prüfung jede Veränderung der Gold- und Silberwaren, welche dazu angethan wäre, den Käufer irre zu führen, ebenfalls untersagt ist. Ebenso ist es nicht erlaubt, silberne Uhrgehäuse, die eine Feingehaltsbezeichnung tragen und kontrolliert sind, auswendig oder inwendig zu vergolden, ohne denselben das Wort „Silber“ (Art. 33 der Instruktionen) aufzuprägen, damit der Käufer über Natur und Metall des Gegenstandes nicht getäuscht wird (Art. 2, 4. Absatz, des Gesetzes).

VIII. Handelsproben (Barren etc.).

§ 8. Art. 67 der Instruktionen wird durch folgende zwei Absätze ergänzt.

Der Goldwert der Barren wird nach dem für Gold $1000/1000$ fein geltenden Konventionaltarif, d. h. unveränderlich zu Fr. 3437. 46 per Kilogramm berechnet. — Der Wert des Silbers richtet sich nach dem den Kontrollämtern vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren jede Woche übermittelten Kurs dieses Metalles.

Die Strichproben (annähernde oder Gelegenheitsproben) werden nach der Zahl der ausgeführten Striche bezahlt; gewöhnlich berechnet man 10 Rappen für den Strich.

IX. Verschiedenes.

§ 9. Art. 75 der Instruktionen wird durch folgenden Absatz ergänzt.

Die Mitteilung des monatlichen Resultats der Stempelung der Uhrgehäuse an das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren erfolgt seitens der Kontrollämter mittelst besonderer Bulletins spätestens bis zum ersten des folgenden Monats. Der statistische Ausweis über die Kontrollierung der Uhrgehäuse wird hierauf vom eidgenössischen Amt für Gold- und Silberwaren im Schweizerischen Handelsamtsblatte veröffentlicht. Die vollständigen Ergebnisse eines Vierteljahres (Stempelung und Proben), die von den Kontrollämtern mittelst der vierteljährlichen Berichte mitgeteilt werden, werden ebenfalls am Schlusse jedes Vierteljahres im gleichen Blatte publiziert.

X. Schlußbestimmung.

§ 10. Die gegenwärtigen ergänzenden Instruktionen sind im Bundesblatte zu veröffentlichen und treten am 1. Juli 1896 in Kraft.

Bern, den 27. Dezember 1895.

Schweiz. Departement des Auswärtigen:

A. Lachenal.

Bekanntmachung

betreffend

die Geleitscheinabfertigung von Blei in aufgerollten
Blechtafeln.

Nach Analogie von Blei in Barren, Blöcken, Platten und Bleiröhren kann von nun an auch Blei in aufgerollten Blechtafeln bei einem Gewichtsminimum von 500 kg. per Sendung mit Geleitschein von zwölf Monaten Frist nach Art. 57, c, 1, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz abgefertigt werden, sofern vom Deklaranten ein bezügliches Begehren gestellt wird. Wohlverstanden handelt es sich nicht etwa um Staniol, sondern um Bleiblech in Dimensionen von 1 m. bis circa 1,50 m. Breite.

Bern, den 14. Januar 1896.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Zolleinnahmen im Monat November 1895.

I. Hauptsächliche Mehreinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. <small>(In Franken aufgerundet.)</small>
		1894.	1895.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
455	Naturwein in Fässern	352,104	378,603	26,499
416b	Mehl, Reismehl ausgenommen	64,563	83,833	19,270
597	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: leichte	70,549	88,077	17,528
365	Petroleum	51,458	64,499	13,041
396	Trockenbeeren zur Weinberei- tung	12,661	22,595	9,934
444	Cigarren und Cigaretten	9,392	17,950	8,558
441	Tabakblätter, roh, etc.	151,320	158,726	7,406
140	Bretter, Latten, von Nadelholz	33,553	40,827	7,274
384	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, etc.	5,646	11,771	6,125
	Transport	115,635

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport			115,635
474	Seifen, gewöhnliche	22,033	28,009	5,976
202	Schuhwaren aus Kautschuk	2,146	8,048	5,902
280	Schienen, Stabeisen, etc.: feine Dimensionen	29,753	34,766	5,013
304	Elektrische Kabel und umspun- nene Leitungsdrähte	4,273	8,996	4,723
603	Bodenteppiche aus Wolle, feine	5,898	10,211	4,313
409	Mais	3,791	8,004	4,213
546	Leinengewebe von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, etc.	8,868	13,074	4,206
294	Schmiedeeisenwaren, feine, email- liert	1,491	5,601	4,110
632	Baumwollene Wirkwaren	8,579	12,469	3,890
596	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: schwere	28,058	31,912	3,854
506	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: gefärbt, über 7 kg. per 100 m ²	6,365	10,019	3,654
290	Laschen; Sensen und Sichel	607	4,233	3,626
415	Graupe, Gries, Grütze, etc.	22,399	26,010	3,611
660	Jungvieh, ungeschaufelt	6,360	9,936	3,576
302	Kupfer, rein oder legiert, ge- hämmt, gezogen, etc.	3,234	6,565	3,331
287	Eisengußwaren, feine	5,059	8,287	3,228
485	Buchbinder-u. Cartonnagearbeiten	9,744	12,696	2,952
163	Schreiner-, etc. -Arbeiten aus gemeinen Holzarten: poliert	9,539	12,461	2,922
636	Pelzwerk, fertig, oder zuge- schnitten und abgepaßt	4,185	6,915	2,730
264	Güterwagen für Specialbahnen, etc.	122	2,839	2,717
450	Bier in Fässern	22,398	25,067	2,669
350	Romancement	7,481	10,136	2,655
625	Kleider, baumwollene	3,848	6,486	2,638
359	Steinkohlen	10,841	13,371	2,530
592	Wollgarne auf Spulen, in Knäueln, etc.	2,931	5,279	2,348
	Transport			207,022

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport	207,022
514	Baumwollgewebe, gebleicht, bunt- gewebt, etc.: gemustert . . .	4,197	6,463	2,266
429	Malz	24,194	26,338	2,144
242	Land- und hauswirtschaftliche Maschinen	2,476	4,551	2,075
291	Eisenwaren, gemeine, roh, etc.	30,073	32,135	2,062
421	Honig	305	2,193	1,888
626	Leibwäsche aus Leinen . . .	2,123	3,951	1,828
245	Spinnerei- u. Zwirneremaschinen	666	2,404	1,738
720	Spielzeug aller Art	12,720	14,392	1,672
708	Kanalisationsbestandteile aus Porzellan und feinem Steingut	329	1,941	1,612
285	Eisendraht, verbleiht, verzinkt, etc.	601	2,210	1,609
349	Hydraulischer Kalk	6,580	8,188	1,608
443	Rauch- Schnupf- und Kautabak	1,450	3,055	1,605
392	Weintrauben, frische, zur Kelter- rang	1,748	3,344	1,596
589	Kammgarne aus Wolle, gebleicht, gefärbt: einfach oder doubliert	261	1,786	1,525
305	Kupferschmiedwaren, etc. . . .	3,931	5,448	1,517
709	Töpferwaren, gemeine	855	2,366	1,511
516	Baumwollene Plattstich- und Bobbinetgewebe, gebleicht, buntgewebt, etc.	634	2,123	1,489
141	Balken, Schwellen, etc., hölzerne, andere als eichene	2,084	3,516	1,432
445	Thee	2,256	3,677	1,421
124	Spiegelglas, unbelegt, von 18 dm ² und mehr	2,578	3,986	1,408
403 ^a	Gemüse, konserviert, in Gefäßen über 5 kg.	255	1,654	1,399
446	Melasse und Sirup	1,222	2,619	1,397
414	Reis in geschälten Körnern . .	5,726	7,120	1,394
694	Dachziegel, roh	1,722	3,098	1,376
161	Möbel, etc., aus gebogenem Holz	788	2,147	1,359
	Transport	247,953

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport	247,953
366	Nicht genannte Mineral- und Teeröle	3,931	5,256	1,325
115	Glaswaren aus gewöhnlichem farblosem Glas	3,560	4,884	1,324
395	Fruchtsäfte ohne Zucker . . .	1,027	2,340	1,313
278	Roheisen, etc.	3,630	4,926	1,306
166	Nicht genannte Holzwaren, be- malt, poliert, lackiert . . .	2,065	3,364	1,299
388	Wurstwaren aller Art	299	1,574	1,275
281	Walzdraht, roh, von 5—11 mm. Dicke	3,120	4,363	1,243
428	Hartkäse	308	1,547	1,239
562	Rohseide (Organzine und Trame), roh, gezwirnt	8,221	9,453	1,232
205	Handschuhe, lederne	1,245	2,445	1,200
200	Schuhwaren mit Ledersohle, aus anderen Geweben als Seide .	2,864	4,042	1,178
515	Sammetartige und broschierte Baumwollgewebe, gebleicht, buntgewebt, etc.	2,810	3,962	1,152
351	Portlandcement	1,069	2,187	1,118
246	Stickmaschinen	549	1,595	1,046
522	Bänder und Posamentierwaren aus Baumwolle	1,677	2,720	1,043
457	Naturwein in Flaschen etc. . .	432	1,469	1,037
	Total der Mehreinnahmen	267,283

II. Hauptsächliche Mindereinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1895.
		1894.	1895.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
447	Roh- und Krystallzucker, etc. .	223,629	150,612	73,017
448	Zucker in Hüten, Platten, etc. .	107,940	78,122	29,818
656	Ochsen	93,135	63,450	29,685
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert.	52,228	30,040	22,187
279	Schienen, Stabeisen, Blech: grobe Dimensionen	36,246	18,878	17,368
404	Weizen	112,591	101,577	11,014
461	Brautwein, Cognac, Rum, etc.: in Fässern	17,132	7,713	9,419
570	Gewebe aus reiner Seide	9,401	651	8,750
663	Schweine über 60 kg.	65,537	56,849	8,688
190	Sohlenleder	19,335	10,962	8,373
263	Güterwagen für Normalbahnen	14,476	7,115	7,361
714	Kurzwaren, gemeine, Schmuck- gegenstände ausgenommen . .	28,024	21,322	6,702
658	Kühe, geschaufelt	9,216	3,492	5,724
369	Butter, gesotten, gesalzen . .	11,032	5,471	5,561
331	Bausteine, bossiert oder roh be- hauen	5,352	—	5,352
661	Mastkälber über 60 kg.	7,080	1,920	5,160
664	Schweine bis und mit 60 kg. . .	8,180	3,748	4,432
192	Nicht genannte Ledersorten . .	13,673	9,586	4,087
657	Zuchtstiere	13,125	9,450	3,675
386	Geflügel, getötetes	7,060	3,390	3,670
499	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: roh, im Gewicht von 6 kg. und darüber per 100 m ²	12,372	9,065	3,307
466	Speiseöl in Fässern, andere als Olivenöl	3,960	757	3,203
427	Weichkäse	4,166	1,065	3,101
628	Krawatten, seidene	6,675	3,950	2,725
481	Nicht besonders genannte Papiere	3,789	1,070	2,719
	Transport			285,098

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
				285,098
482	Etiketten, Formulare, etc.	15,044	12,338	2,706
368	Butter, frisch	6,200	3,652	2,548
400	Gemüse, frische	2,538	—	2,538
283	Eisenblech, unter 3 mm. Dicke, verbleit, etc.	6,924	4,426	2,498
197	Lederschuhe, grobe	4,989	2,656	2,333
191	Zeug- und Riemenleder; Kalb- leder, braun und gewichst	3,096	767	2,329
289	Schmiedeeisenwaren, ganz grobe, rohe	3,703	1,546	2,157
282	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, roh	8,065	5,936	2,129
382	Fische, getrocknet, etc., in Ge- fäßen bis zu 5 kg.	4,009	1,905	2,104
138	Eichene Schnittwaren	3,408	1,501	1,907
249	Werkzeugmaschinen	3,681	1,871	1,810
210	Klaviere, Harmoniums	6,295	4,565	1,730
408	Nicht genannte Getreidearten	1,729	12	1,717
508	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: bedruckt, über 7 kg. per 100 m ²	6,756	5,039	1,717
394	Obst, gedörrtes, etc.	14,727	13,083	1,644
387	Wildbret	6,131	4,591	1,540
398b	Datteln, Feigen, getrocknete, Mandeln, Haselnüsse	4,797	3,329	1,468
480	Papier, mehrfarbiges; Gold- und Silberpapier; etc.	7,214	5,813	1,401
467	Leinöl, roh, in Fässern	2,665	1,343	1,322
81	Sprengmaterialien	1,849	532	1,317
426	Cichorienwurzeln, getrocknete; etc.	14,510	13,204	1,306
293	Eisenwaren, feine, poliert, be- malt, etc.	4,616	3,398	1,218
659	Rinder, geschaufelt	3,576	2,448	1,128
630	Wollkonfektion	3,027	1,906	1,121
	Transport			328,786

Bekanntmachung.

Der **Nachweiser zum Bundesblatt**, d. h. das Register sämtlicher von 1848 bis und mit 1887 der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatte abgedruckten Berichte, nebst Angaben über die Erledigungsweise der betreffenden Geschäfte, zusammen drei Bände, kann zum Preise von Fr. 1 per Band bezogen werden beim

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Bern, im Januar 1896.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Kandidaten der Medizin (Ärzte, Zahnärzte und Apotheker).

Während des Jahres 1896 finden die nachfolgenden eidgenössischen Maturitätsprüfungen statt:

A. Für die deutsche Schweiz:

am 23.—25. März und
„ 21.—23. September.

B. Für die französische Schweiz:

am 19.—21. März und
„ 17.—19. September.

Die Anmeldungen für die Frühjahrsession sind bis spätestens den 1. Februar, diejenigen für die Herbstprüfung bis spätestens den 1. August an den unterzeichneten Präsidenten zu richten. Das Prüfungsreglement kann bei der Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern bezogen werden.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1896.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

Geiser.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Kandidaten der Tierarzneikunde.

Während des Jahres 1896 finden die nachfolgenden Veterinär-maturitätsprüfungen statt:

A. An der Tierarzneischule Zürich:

Am 16. und 17. April.

Am 15. und 16. Oktober.

B. An der Tierarzneischule Bern:

Am 17. und 18. April.

Am 16. und 17. Oktober.

Die Anmeldungen für die Frühjahrsession sind spätestens bis zum 31. März, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens zum 30. September an den Direktor der betreffenden Tierarzneischule zu richten. Das Prüfungsreglement kann bei der Kanzlei des Departements des Innern, das Anmeldeformular bei dem Unterzeichneten bezogen werden.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1896.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

Geiser.

Bekanntmachung.

Nachdem sich die gegenwärtige unbeschränkte Anwendung der Lachsgarnfalle der natürlichen und künstlichen Vermehrung der Lachse als höchst nachteilig erwiesen hat, sind die Konventionsstaaten, nämlich die Schweiz, Baden und Elsaß-Lothringen, übereingekommen, den Gebrauch der Lachsgarnfalle im Rhein und seinen Zuflüssen von Basel an aufwärts ausschließlich nur vom 20. November bis und mit 31. Dezember, von Basel an abwärts ausschließlich nur vom 15. November bis und mit 31. Dezember zu gestatten, was anmit bekannt gemacht wird.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Februar 1896 in Kraft.

Bern, den 7. Januar 1896.

Im Auftrag des Bundesrates,
Das Departement des Innern:

E. Ruffy.

Todesfall.

Laut einem Berichte des schweizerischen Generalkonsulats in Rio de Janeiro vom 17. Dezember abhin ist am 17. November 1895 im Hafen von Rio de Janeiro an Bord des französischen Handelsdampfers Béarn ein gewisser Georges Bétrise verstorben.

Auf dem Verstorbenen, der sich in Marseille als Passagier dritter Klasse eingeschiff hat, sind keinerlei Ausweispapiere vorgefunden worden.

Die der Passagierliste entnommenen Angaben des Totenscheins besagen, daß Georges Bétrise Landwirt, in der Schweiz geboren, und 54 Jahre alt war.

Die Verlassenschaft des Verstorbenen ist unbedeutend und besteht nur aus einigen Kleidungsstücken von geringem Werte.

Behufs Eintragung ins Totenregister wäre es von Wichtigkeit, den Geburtsort desselben zu erfahren.

Wir ersuchen deshalb Personen oder Behörden, welche irgendwelche Auskunft zu geben im stande wären, die zur Feststellung der Identität des Verstorbenen führen könnte, der unterzeichneten Amtsstelle hiervon Mitteilung zu machen.

Bern, den 4. Januar 1896.

Schweizerische Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1896
Date	
Data	
Seite	70-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 304

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.